

# Satzung des Landesverbands Hessen e.V.

## § 1

### Name und Sitz

Der Verband ist Landesverband im Sinne des § 4 der Satzung des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. (Abkürzung DBV). Er führt den Namen „Landesverband Hessen im Deutschen Bibliotheksverband e.V.“ (Abkürzung LV). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt a.M. unter der Nr. 73 VR 7831 eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977.

## § 2

### Zweck und Aufgaben

Zweck des Verbandes ist die Förderung des Bibliothekswesens im Lande Hessen; er vertritt die Belange des Bibliothekswesens in Hessen und nimmt sich der bibliothekarischen Sachfragen an. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verband fördert und pflegt die Zusammenarbeit aller Bibliotheken im Lande; darüber hinaus fördert er die Zusammenarbeit mit Institutionen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

#### Insbesondere

1. nimmt sich der Landesverband der gemeinsamen Sachfragen des Bibliothekswesens an, die sich aus seinen Aufgaben für Leseförderung, Bildung und Wissenschaft ergeben,
2. fördert und ergänzt der Landesverband die Bemühungen anderer Stellen, in der Öffentlichkeit das Verständnis für die Bedeutung und die Erfordernisse des Bibliothekswesens zu vertiefen, den zuständigen Behörden und Gremien fachliche Unterlagen für Maßnahmen auf dem Gebiet des Bibliothekswesens zuzuleiten, sowie die notwendige Finanzierung und Sicherung des Bibliothekswesens zu erwirken,
3. steht der Landesverband mit Ratschlägen und Stellungnahmen des Landes- und Kommunalbehörden in Hessen in allen Bibliotheksangelegenheiten zur Verfügung,
4. unterstützt der Landesverband die Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit der Bibliotheken im Lande (z.B. durch die Informationsreihe „Stichwort Bibliotheken und Hessische Bibliothekswochen“),
5. sichert der Landesverband durch die Mitarbeit in den Sektionen und Kommissionen des Bundesverbandes die Behandlung bibliothekarischer Sachfragen und die Anwendung der Ergebnisse im Bibliotheksbereich.

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des LV sind die ordentlichen Mitglieder des „Deutschen Bibliotheksverbandes e.V.“ im Bundesland Hessen, entsprechend § 3 der Satzung des DBV. Außerdem können Bibliotheken und oder deren Träger mit ausschließlich nebenamtlichem oder ehrenamtlichen Personal Mitglied des LV werden.
2. Fördernde Mitglieder des LV können sonstige juristische oder natürliche Personen werden.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch freiwilligen Austritt. Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
  - b. Durch Ausschluß aus dem Landesverband gemäß § 10.4 in Verbindung mit § 7.2h.

### § 4

#### Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder des Landesverbands, die dem Deutschen Bibliotheksverband angehören, zahlen an den Bundesverband und sind im Rahmen des Landesverbandes beitragsfrei.
2. Mitglieder des Landesverbandes, die dem Deutschen Bibliotheksverband als Einzelmitglieder nicht angehören, zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung in Anlehnung an die Sätze des Deutschen Bibliotheksverbandes festgesetzt wird.
3. Der Jahresbeitrag der fördernden Mitglieder gemäß § 3.3 wird im Einzelfall vom Vorstand bestätigt.

### § 5

Organe des Verbandes

Organe des Landesverbandes sind:

Mitgliederversammlung

Vorstand

Beirat.

### § 6

#### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen, außerdem dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich verlangen oder der Vorstand es für erforderlich hält.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich 4 Wochen vor dem Termin durch den Vorstand unter Angabe

der Tagesordnung.

## § 7

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des LV und entscheidet über alle Fragen von grundlegender Bedeutung für den Verband.
2. Die Mitgliederversammlung
  - a. wählt den Vorstand gemäß § 9.2
  - b. setzt die Beitragssätze gemäß § 4.2 fest
  - c. genehmigt den Rechnungsabschluß
  - d. genehmigt den Haushaltsvoranschlag
  - e. bestellt die Rechnungsprüfer
  - f. nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet über die Entlastung
  - g. entscheidet über Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesverbandes
  - h. entscheidet über Anträge auf Ausschluß aus dem Landesverband.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Geschäftsführenden Vorsitzenden, geleitet.
4. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.  
In Fragen, die nur oder überwiegend eine der Gruppen (wissenschaftliche oder öffentliche Bibliotheken) betreffen, kann die Mehrheit der Mitglieder dieser Gruppe auch von der Mehrheit aus der Mitgliederversammlung nicht überstimmt werden.
5. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
6. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Leiter der Versammlung und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## § 8

### Stimmrecht und Vertretung der Mitglieder in der Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitglieder entsprechend § 3.1 und 2 haben in der Mitgliederversammlung je 1 Stimme. Darüber hinaus hat der Vorsitzende des DBV-LV Stimmrecht.
2. Die Stimmberechtigten entsenden zur Wahrnehmung ihres Stimmrechtes je Stimme 1 Person in die Mitgliederversammlung. Die Abgabe mehrerer Stimmen durch ein und dieselbe Person ist

nicht zulässig.

## § 9

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführenden Vorsitzenden und bis zu 4 weiteren Mitgliedern.

Der Vorsitzende soll nicht dem bibliothekarischen Berufsstand angehören.

Die Gruppe der öffentlichen Bibliotheken und die Gruppe der wissenschaftlichen Bibliotheken sollen paritätisch vertreten sein. Der Geschäftsführende Vorsitzende soll nach einer Wahlperiode von der jeweils anderen Gruppe gestellt werden.

2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder einzeln in geheimer Wahl. Die Dauer ihrer Amtszeit beträgt 3 Jahre. Ist eine Neuwahl vor Ablauf der Amtsperiode nicht möglich, so führt der Vorstand die Geschäfte bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung weiter. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, beruft der Vorstand eine Ersatzperson mit Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt dann eine Ersatzperson für die verbleibende Amtszeit.
4. Der Vorstand bereitet die Vorstandswahl vor. Kandidaten für die Vorstandswahl sind von den Mitgliedern dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor der Wahl schriftlich zu benennen.

## § 10

### Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsbefugt.
2. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und beruft ihn ein, wenn die Geschäfte es nach seinem Ermessen erfordern oder eines der anderen Vorstandsmitglieder es schriftlich verlangt.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Beschlüsse können, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, durch Umlauf oder unmittelbare schriftliche Äußerung gefaßt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und beantragt den Ausschluß von Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung. Der Ausschluß kann nur bei Nichterfüllung der satzungsmäßigen Pflichten beantragt werden.

§ 11  
Der Beirat

1. Der Beirat soll bestehen aus

- 2 Vertretern des zuständigen Ministeriums
- 1 Vertreter des Städtetages
- 1 Vertreter des Landkreistages
- 1 Vertreter des VBB-Landesverbandes
- 1 Vertreter des VDB-Landesverbandes
- 1 Vertreter der VdDB-Landesgruppe
- 2 Vertreter der kirchlichen Bibliotheken
- 1 Vertreter der Werksbibliotheken
- 1 Vertreter der Direktoren-Konferenz der WBB
- 1 Vertreter der Leiter-Konferenz der ÖBB
- 1 Vertreter der Leiter-Konferenz der FHBB
- 1 Vertreter des luD-Bereichs
- 1 Vertreter des Städte- und Gemeindebundes
- 1 Vertreter der Staatlichen Büchereistellen

2. Die Mitglieder des Beirates wählen einen Vorsitzenden, der zu den Sitzungen einlädt und diese leitet.
3. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Beratungen des Beirates teil; sie sind nicht stimmberechtigt.
4. Der Beirat tritt jährlich mindestens einmal zusammen, außerdem dann, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder der Vorstand des LV es schriftlich verlangen. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12  
Aufgaben des Beirates

1. Der Beirat nimmt Berichte des Vorstandes über die Arbeit des Landesverbandes entgegen und berät ihn in allen wichtigen Angelegenheiten. Der Vorsitzende wird zu diesem Zweck von den Vorhaben des Vorstandes rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.
2. Der Beirat kann der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Vorstandswahl unterbreiten.

§ 13  
Geschäftsjahr des LV

Das Geschäftsjahr des LV richtet sich nach dem Haushaltsjahr des Landes Hessen.

## § 14

### Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein gesamtes Vermögen dem Land Hessen mit der Maßgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Bibliothekswesens zu verwenden.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14. November 1986 beschlossen. Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Main) am 18. August 1987.